

Garantie- und Serviceleistungen für TAROX ParX Server-Systeme

Die TAROX ParX Server können je nach Anforderung (Investitionsbedarf) mit unterschiedlichen Garantielaufzeiten und unterschiedlichen Servicedienstleistungen belegt werden.

Für die sehr unternehmenskritischen Bereiche, wo eine hohe Verfügbarkeit der Leistung „rund um die Uhr“ gefordert ist, bietet TAROX für die Produktlinie ParX einen 4 Stunden Service an 7 Tagen der Woche an. Dieser Servicelevel bietet für die Laufzeit den höchsten Grad an Sicherheit und Investitionsschutz.

Garantieleistung für TAROX ParX Server-Systeme

Die Garantie bei den TAROX Server-Systemen beträgt wahlweise 36, 48 oder 60 Monate. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf Hardwarekomponenten (Teilegarantie) und somit auf die Betriebsfähigkeit und Funktionalität des Server-Systems.

Vor-Ort-Service TAROX ParX Server-Systeme / Next Business Day

TAROX bietet für die Garantielaufzeit einen Vor-Ort-Service. An Werktagen (Mo. – Fr.) kann sich der Kunde unter der telefonischen Hotline 0231/98 98 0-700 von 09:00 – 17:00 Uhr oder per Mail unter: technik4server@tarox.de melden. In der Hotline wird der Anruf auf vorliegende Fehler qualifiziert. Sollte der Fehler nicht telefonisch behoben werden können wird ein Einsatz beauftragt. Die Störungsmeldung muss bis 14:00 Uhr eingegangen sein, damit ein Einsatz innerhalb der angegebenen Antrittszeit durchgeführt werden kann. Die Antrittszeit ist die Zeit zwischen der telefonischen Qualifikation eines Vor-Ort- Einsatzes durch die TAROX-Hotline und dem Eintreffen eines TAROX-Servicetechnikers bzw. eines autorisierten Service-Partner-Technikers. Die angegebenen Antrittszeiten können im Einzelfall vom angegebenen Wert abweichen, z.B. durch schwer erreichbare Gebiete oder höhere Gewalt (Sperrung der Zugangsstraßen, Verkehrsaufkommen). Beachten Sie hierzu bitte auch die Punkte 4.17 und 4.18 unserer AGBs TAROX ParX Server Service.

Bring-In-Service

Der Bring-In-Service beinhaltet die Instandsetzung mangelhafter Geräte im TAROX Reparatur-Center. Sie beschränkt sich ausschließlich auf einen technischen Defekt systemrelevanter Hardwarekomponenten und nicht auf einen evtl. Verschleiß durch starke Beanspruchung oder Schäden durch unsachgemäße Handhabung.

Vor-Ort-Service TAROX ParX Server-Systeme / 4 Stunden Reaktionszeit

TAROX besetzt mit seinen neuen Servicelevels zurzeit ausschließlich für ParX Server einen neuen Leistungspunkt: Die TAROX ParX Server können mit einem 4 Stunden Vor-Ort-Service bestellt werden. Um diesen Service erbringen zu können, muss der Störfall bis spätestens 13:00 Uhr gemeldet und durch die TAROX-Hotline qualifiziert worden sein, damit innerhalb der angegebenen Antrittszeit reagiert werden kann. Angestrebt ist das Eintreffen eines TAROX Service-Technikers bzw. eines durch TAROX beauftragten und autorisierten Service-Partner- Technikers innerhalb von vier Stunden. Durch widrige Umstände (Verkehrsaufkommen etc.) kann es hier in Einzelfällen zu Verzögerungen kommen. Wichtig: Für Streamer und Datensicherungsgeräte gilt eine Reaktionszeit von 24 Stunden, da es sich nicht um systemkritische Bauteile handelt. Beachten Sie hierzu bitte auch die Punkte 4.17 und 4.18 unserer AGB TAROX ParX Server Service.

24/7 Service TAROX ParX Server-Systeme / 4 Stunden Reaktionszeit

Um eine permanente Erreichbarkeit zu gewährleisten, hat TAROX eine 24/7-Abwicklung eingerichtet, die die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft für ParX Server auch außerhalb der Geschäftszeiten sicherstellt. Störungen können unter der TAROX-Service-Hotline 0231/98 98 0-247 gemeldet werden. Nach erfolgter Qualifikation kann eine Störungsbeseitigung vor Ort mit einer generellen Reaktionszeit von 4 Stunden nach Call Annahme bemessen werden. Generell qualifizieren sich alle ParX Server, für welche ein Vorort Service innerhalb 4 Stunden möglich ist, ebenfalls für den 24/7- Service. Abweichende Reaktionszeiten gelten bei höherer Gewalt, Störungen im Straßen-, Luft- und Bahnverkehr sowie bei Vorkommnissen von Arbeitskampf, behördlichem Eingreifen oder Ausfall von Zulieferern. Zudem findet bei hohem Arbeitsaufkommen eine Bewertung nach Dringlichkeit statt, d.h. das System ist nicht verfügbar oder das System ist eingeschränkt nutzbar. Priorisiert werden bei Engpässen Systeme, welche nicht verfügbar sind. Nach Ermessen der TAROX können ebenso Drittunternehmen zur Serviceabwicklung beauftragt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen TAROX ParX Server Service

der TAROX AG (nachfolgend „TAROX“)
Stellenbachstraße 49 – 51
D-44536 Lünen
Stand: 01.10.2023

1. Gültigkeit, Umfang

- 1.1. Der TAROX ParX Server Service jeweils für den beim Kauf definierten Zeitraum. Der Service beginnt mit dem Erwerb des Servers.
- 1.2. Der TAROX ParX Server Service kann bis zu 90 Kalendertage nach dem Kauf der Hardware laut Rechnungsdatum erworben werden, wenn nicht anders verbindlich durch TAROX bestätigt. Hardwarefehler, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des TAROX ParX Server Service bereits vorliegen, sind durch den später erworbenen TAROX ParX Server Service nicht abgedeckt.
- 1.3. Der TAROX ParX Server Service deckt folgende TAROX Komponenten ab: Systemeinheit, alle bei Auslieferung intern installierten Komponenten und Optionen. Nicht enthalten sind angeschlossene Batterien, Akku, Streamer und andere Verschleißteile sowie Tastatur und Maus. Ebenfalls nicht enthalten sind nachträglich eingebaute oder nachgerüstete Komponenten, die nicht von TAROX stammen. Durch unsachgemäßen Umgang hervorgerufene Beschädigungen werden vom TAROX ParX Server Service ebenfalls nicht abgedeckt.
- 1.4. Die Leistungen des TAROX ParX Server Service sind gebunden an den in der Bestellung angegebenen Server-Standort. Bestimmte Leistungsklassen, wie der 4h Wiederherstellungs-Service können nur in den dafür vorgesehenen Postleitzahlen-Gebieten erbracht werden.
- 1.5. Bei Standort-Verlegung des Servers muss die Weitergeltung des TAROX ParX Server Service für den Server durch TAROX bestätigt werden.
- 1.6. Der TAROX ParX Server Service gilt ab dem Kauf der Servicepauschale, welche den Zeitraum und die zu beanspruchenden Leistungen definiert.
- 1.7. Registrierte TAROX ParX Server Service werden im Fall eines kompletten Gerätetausches (z. B. bei Austauschservice, defekt bei Inbetriebnahme) durch TAROX umregistriert (Zuordnung der neuen Seriennummer zum TAROX ParX Server Service). In allen anderen Fällen, z. B. bei Diebstahl eines mit TAROX ParX Server Service registrierten Gerätes, kann keine Umregistrierung auf ein anderes Gerät erfolgen.
- 1.8. WICHTIG: Die TAROX ParX Server Service -Vertragsnummer ist so aufzubewahren, dass sie bei einer Störungsmeldung jederzeit zugänglich ist.

2. Störungsmeldung

- 2.1. Im Falle eines Systemausfalls ist zunächst zu prüfen, ob das System korrekt angeschlossen und eingeschaltet ist.
- 2.2. Sollte der Kunde über einen internen Helpdesk verfügen, ist eine Störungsmeldung zuerst dorthin zu richten.
- 2.3. Ist ein Problem mit den oben genannten Mitteln nicht zu beseitigen, werden bei einem Anruf bei der TAROX-Hotline folgende Informationen abgefragt:
 - a) die Seriennummern der Systemeinheit und der angeschlossenen TAROX Geräte,
 - b) die Modellnummern der Systemeinheit und der angeschlossenen TAROX Geräte,
 - c) Name und Versionsnummer des installierten Betriebssystems,
 - d) Name und Versionsnummern der eingesetzten Anwendungssoftware,
 - e) eine Beschreibung der Fehler, die aufgetreten sind, bzw. alle ausgegebenen Fehlermeldungen eines TAROX Diagnosetools, sofern verwendet.

3. Leistungsbeschreibungen

Die TAROX ParX Server Service spezifischen Leistungsbeschreibungen definieren den Inhalt der erworbenen Serviceleistung.

Diese besteht aus folgenden Komponenten:

Leistungsniveau (Servicelevel)

Zwischen folgenden Leistungsniveaus wird unterschieden:

- 1.1 Reaktionszeit (Beginn) 4h ParX + 24/7
- 1.2 Reaktionszeit NBD ParX
- 1.3 Ersatzteil Express-Zustell-Service 4h
- 1.4 Ersatzteil Express-Zustell-Service NBD
- 1.5 Pick Up and Return Service
- 1.6 Bring-In ParX - Standardlevel
- 1.7 24/7-Service (innerhalb der Region der BRD Deutschland)

Bereitschaft

Die Bereitschaftszeit ist die Zeit, während der TAROX eine Störungsmeldung entgegen nimmt. Die Bereitschaftszeit, unter Ausschluss der 24/7-Leistungen, ist an Werktagen von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Dabei sind bei den Servicelevels 4h ParX, NBD ParX und Ersatzteil Express-Zustell-Service 4h folgende Cut-Off Zeiten für die Leistungserbringung am gleichen Tag zu beachten:

- 4h ParX : 13:00 Uhr
- NBD ParX : 14:00 Uhr
- Ersatzteil Express-Zustell-Service 4h: 13:00 Uhr
- 24/7 (ohne cut-off), jedoch spätestens 4 Stunden nach technischer Qualifikation

4. Serviceleistungen

Vertragsinhalt, Voraussetzungen und Vertragsdurchführung

- 4.1. Der Service wird durch TAROX, TAROX Fachhandelspartner oder andere, von TAROX für den Service an TAROX Geräten ausgebildete und autorisierte Serviceanbieter (auch diese externen Unternehmen werden im Folgenden als „TAROX“ bezeichnet) erbracht.
- 4.2. Sofern zumutbar, und keine speziellen Kenntnisse des Kunden notwendig sind, behält sich TAROX das Recht vor, Geräteteile durch den Kunden austauschen zu lassen.
- 4.3. TAROX erbringt die Serviceleistungen entsprechend des TAROX ParX Server Service ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Inhalt und Umfang der Serviceleistungen ergeben sich aus den jeweiligen TAROX ParX Server Service Leistungsbeschreibungen.
- 4.4. Die Zeiten, in denen Serviceleistungen erbracht werden, sind im TAROX ParX Server Service vereinbart, andernfalls gelten die jeweiligen TAROX Geschäftszeiten an Werktagen (Montag bis Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr) als vereinbart. Dabei sind die spezifischen Cut Off Zeiten der einzelnen Service-Levels für die Erbringung taggleicher Services zu beachten.
- 4.5. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, personenbezogene Daten vor Beginn von Serviceleistungen so zu sichern, dass ein unbeabsichtigter Zugriff von TAROX hierauf nicht möglich ist.
- 4.6. Der Kunde übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und gewährleistet damit, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 4.7. Zur Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften ist es erforderlich, dass der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person, während der Servicearbeiten am Installationsort anwesend ist. Der Kunde zeigt TAROX an, wenn die Serviceleistungen in Bereichen durchgeführt werden sollen, in denen mit Röntgen-, radioaktiver oder sonstiger ionisierender Strahlung zu rechnen ist. Der Kunde nimmt alle Strahlenschutzverpflichtungen wahr, die sich aus der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften für Servicearbeiten in den vorgenannten Bereichen ergeben.
- 4.8. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort der Serviceleistung der vom Kunden bei der Registrierung angegebene Einsatzort der Hardware.
- 4.9. Allgemeine Voraussetzungen für die Erbringung von Serviceleistungen durch TAROX sind, die der Kunde im Bedarfsfall nachweisen muss:
 - Die Sicherstellung der gerätespezifischen Umgebungsbedingungen und Bereitstellung der Stromversorgung entsprechend den Installationsrichtlinien des Herstellers für das System, an dem die Serviceleistungen erbracht werden sollen
 - das Vorliegen einer gültigen Lizenz für das Betriebssystem bzw. die zu betreuende Anwendungssoftware definierten Mindestvoraussetzungen
 - aktueller Revisionsstand von Betriebssystem und Firmware
- 4.10. Bei der Erbringung von Serviceleistungen an Produkten von Drittherstellern überlässt der Kunde TAROX die für den Service erforderliche Dokumentation und gegebenenfalls Diagnosesoftware bzw. beschafft diese; diese Leistungen sind nicht durch den TAROX ParX Server Service abgedeckt und können nur mit dem Service-Dienstleister direkt vor Ort zusätzlich vereinbart werden. Etwaige zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, sind durch den TAROX ParX Server Service nicht abgedeckt.
- 4.11. Serviceleistungen können mit Hilfe neuer Servicetechnologien, z. B. Werkzeugen zur Fehlererkennung und Analyse, Werkzeugen für automatisierte Abläufe, Werkzeugen für Informationsmanagement etc., standardmäßig auch als Fernserviceleistung erbracht werden. In diesem Fall stellt der Kunde die nötigen Kommunikationsvoraussetzungen, wie z. B. einen Fernsprech-Hauptanschluss sowie ein durch TAROX definiertes Modem, auf seine Kosten zur Verfügung. Wird zur Durchführung von kundenseitigen Aktivitäten Personal (z. B. Operator) benötigt, stellt der Kunde dies nach vorheriger entsprechender Einweisung durch TAROX bereit.
- 4.12. Der Kunde wird TAROX eine bevorstehende Änderung des Einsatzortes 14 Tage vorher bekannt geben unterbleibt diese Mitteilung, können sich Serviceleistungen verzögern. Der Service kann an einem neuen Ort nur nach Bestätigung durch TAROX mitgenommen werden.
- 4.13. Der Kunde hält die mit einer Anschaffung gelieferten bzw. zu Servicezwecken bereitgestellten Hilfsmittel wie Datenträger, Wartungspläne, Handbücher und Softwaredokumentation jederzeit vollständig zur Verfügung und überlässt sie TAROX, soweit sie für vereinbarte Serviceleistungen von Bedeutung sein können.
- 4.14. Der Kunde wird bei Produkten, für die TAROX ein Installationshandbuch herausgegeben hat, die darin aufgeführten produktspezifischen "Wartungsaufgaben des Kunden" selbständig durchführen.

4.15. Zur vertraglichen Leistung gehören nicht:

- komplette Neuinstallationen, Migrationen und Release Updates, Skripte und Datensicherungsmaßnahmen
- Verwendung ungeeigneter Hardware (Fremdkomponenten)
- Beschädigungen durch einen Standortwechsel
- Lieferung von Betriebsmaterial und Zubehör,
- Zurückerhalten von Daten oder Applikationen,
- Störungsbehebungen, die durch höhere Gewalt, äußere Einwirkungen, grobe Fehlbedienung, erhöhte Abnutzung als Folge des deutlichen Überschreitens von geräteüblichen Spezifikationen für den Geräteeinsatz, unsachgemäße Eingriffe oder andere, nicht von TAROX zu vertretende Umstände hervorgerufen werden (z. B. Verwendung von Betriebsmaterial und Zubehör, das nicht den Spezifikationen des Herstellers entspricht), sowie an Verbrauchs- und Verschleißmaterial. Solche Leistungen werden auf Wunsch des Kunden erbracht, sind aber nicht Teil des TAROX ParX Server Service.

4.16. Systemerweiterungen, die nach Erwerb des TAROX ParX Server Service installiert werden, sind automatisch bis zum Ende der TAROX ParX Server Service-Laufzeit im Leistungsumfang enthalten oder aber gegen Verrechnung aufzunehmen. Dies gilt nicht für Produkte, die nicht durch TAROX hergestellt wurden.

4.17. Die Firma TAROX haftet nicht für Lieferverzögerungen oder die Unmöglichkeit der Lieferung, sofern diese durch höhere Gewalt (z.B. wetter- oder verkehrsbedingte Umstände) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen jeglicher Art, Engpässe in der Material- und/oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Firma TAROX nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Firma TAROX die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Firma TAROX zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

4.18. Die Firma TAROX behält es sich aus abwicklungstechnischen Gründen vor, zu Inventurzeiten nur eingeschränkten Support- und Versandservice anzubieten. Zu Zeiten der Inventur – die in aller Regel an den letzten zwei bis drei Arbeitstagen des Monats Juni stattfindet – kann es dadurch zu verminderter Erreichbarkeit der Support-Hotlines und zu Verzögerungen beim Versand von Ersatzartikeln zu Hardware-Störungen kommen. Generell wird aber selbstverständlich ein im Rahmen des Möglichen reibungsloser Ablauf angestrebt. Dennoch kann die Firma TAROX nicht für auftretende Engpässe im Material- und Zeitbereich haftbar gemacht werden.

5. Vergütung / Zahlungsbedingungen

5.1. Die Servicevergütung von TAROX ParX Server Service erfolgt mit einer Einmalzahlung bei Erwerb.

5.2. Zusätzliche Leistungen werden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt und erfolgen gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen. Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.3. Bei erhöhtem Serviceaufwand, der sich z. B. aus kundenspezifischen Sicherheitsbestimmungen, bei außergewöhnlichen Standorten, dem Fehlen der oben genannten Voraussetzungen und Störungsursachen oder im Fall der Behinderung von Serviceleistungen durch Störungen ergeben kann, die an nicht bei TAROX unter Service stehenden Systemen und Systemkomponenten aufgetreten sind, ist TAROX berechtigt, die hierdurch verursachten Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus können in Einzelfällen Einschränkungen von vertraglichen Leistungen (z. B. Reaktionszeiten) die Folge sein.

6. Gewährleistung

6.1. Fehlerhafte Serviceleistungen werden nach Wahl von TAROX durch Instandsetzung oder Austausch nachgebessert. Defekte Hardware kann TAROX nach eigener Wahl austauschen oder instandsetzen. Durch Austausch entfernte Hardware geht in das Eigentum von TAROX über. Bei Nichterfüllung der Nachbesserung innerhalb schriftlich gesetzter, angemessener Nachfrist kann der Kunde den jeweiligen Servicevertrag fristlos kündigen.

6.2. TAROX gewährleistet, dass von TAROX lizenzierte Software die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllt, die in der jeweils einschlägigen, im Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Softwareproduktbeschreibung enthalten sind. Alternativ zur Nachbesserung an Softwareprodukten ist TAROX berechtigt, fehlerhafte Software gegen Erstattung bereits geleisteter Lizenzvergütungen zurückzunehmen.

6.3. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung entfällt, wenn Hardware und/oder Software ohne schriftliche Einwilligung von TAROX unsachgemäß benutzt oder verändert oder ihre technischen Originalkennzeichen geändert oder beseitigt wurden.

6.4. Für Werk- oder Lieferleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate vom Zeitpunkt der Serviceleistung. Sie verlängert sich um den Zeitraum einer etwaigen Nachbesserung.

6.5. Gewährleistungsarbeiten werden nach Wahl von TAROX entweder beim Kunden oder in einem von TAROX zu bestimmenden Reparaturzentrum durchgeführt.

6.6. Eine Abtretung von Gewährleistungsansprüchen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

6.7. Von TAROX herausgegebene technische Daten, Spezifikationen, Softwareproduktbeschreibungen, Leistungsbeschreibungen, Servicehandbücher oder Qualitätsbeschreibungen enthalten keine Zusicherungen von Eigenschaften, es sei denn, sie sind von TAROX einzeln ausdrücklich als solche schriftlich bestätigt worden.

7. Haftung

TAROX haftet für sämtliche sich ergebenden Schäden aus und im Zusammenhang mit diesem TAROX ParX Server Service, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der folgenden Ziffern:

7.1. Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Personenschäden haftet TAROX nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, soweit der Schaden nicht durch leitende Angestellte oder Organe verursacht oder wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

7.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TAROX nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder wenn ein Fall des Verzuges oder einer von TAROX zu vertretende Unmöglichkeit vorliegt. Die Haftung ist in diesen Fällen begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

7.4. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, anfänglicher Unmöglichkeit oder der während des Verzuges eintretenden Unmöglichkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

7.5. Die Haftung für einen von TAROX zu vertretender Verlust von Daten oder Programmen ist zudem auf den Schaden begrenzt, der auch eingetreten ist bzw. wäre, wenn der Kunde seine Daten innerhalb angemessener Intervalle gesichert hat bzw. hätte, mindestens jedoch einmal täglich.

7.6. In jedem Fall ist die Haftung nach den Ziffern 7.2 bis 7.5 begrenzt auf den von der TAROX Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Betrag in Höhe von insgesamt EURO 1.500.000,00 (i. W. eineinhalb Millionen Euro) für Sachschäden sowie EURO 50.000,00 (i. W. fünfzigtausend Euro) für sonstige Schäden.

7.7. Sollte die zu zahlende TAROX ParX Server Service -Vergütung niedriger sein als der nach Ziffer 7.6 einschlägige Haftungshöchstbetrag, haftet TAROX insgesamt nur bis zur Höhe dieser Vergütung.

8. Allgemeines

8.1. TAROX übernimmt keine Verantwortung für verlorene oder gestohlene TAROX ParX Server Service-Vertragsnummern, sowie für die unberechtigte Verwendung der Vertragsnummer.

8.2. Die Abtretung von TAROX ParX Server Service-Services und daraus abgeleiteten Rechten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TAROX möglich.

8.3. Erweist sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.

8.4. Die Nichtausübung eines Rechts durch TAROX gemäß diesen Bestimmungen bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.

8.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980, UNCITRAL-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

8.6. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, als alleiniger Gerichtsstand Lünen vereinbart. Die Parteien bleiben daneben zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz der anderen Partei berechtigt.

8.7. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden, insbesondere Zu-sicherungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.